



# DPoIG

DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT  
im DBB

# 9

September 2021 / 55. Jahrgang

# POLIZEISPIEGEL

## Tarifrunde 2021

# Solidarität und berechtigte Forderungen!

Seite 8 <

„Die Polizei hält den Laden am Laufen“

Thomas Jungfer,  
DPoIG-Landesvorsitzender in Hamburg,  
im Interview

Seite 18 <

Fachteil:

- Das Versammlungsrecht im Wandel der Pandemie – Verbot von Corona-Demos
- Zugang zu außerhalb der Bußgeldakte befindlichen Informationen



## ***Nachruf***

Wir trauern um unser langjähriges Mitglied und Kollegen

# **Martin Jahn**

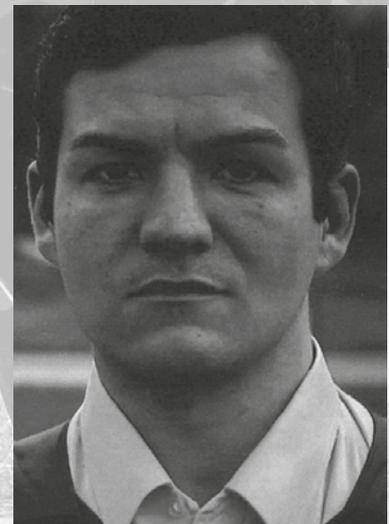
Polizeikommissar Jahn verstarb am 18. Juni 2021 im Alter von 33 Jahren nach einem tragischen Verkehrsunfall im Dienst.

Nach erfolgreicher Laufbahnausbildung versah er seinen Dienst im Zentralen Verkehrs- und Autobahndienst, im Lage- und Führungszentrum, Zentralen Kriminaldienst der Polizeiinspektion Halle (Saale) und zuletzt als Sachbearbeiter Einsatz im Reviereinsatzdienst des Polizeireviers Burgenlandkreis. Herr Martin Jahn war hoch motiviert, äußerst engagiert und mit Leib und Seele Polizist. Seine stets aufgeschlossene und positive Art wird uns für immer in Erinnerung bleiben.

Wir sind tief betroffen.

Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt seinen Angehörigen, insbesondere seiner Frau und seinem kleinen Sohn.

Der Vorstand des DPolG-Kreisverbandes Burgenlandkreis





# Polizeiteddys für die Polizei Sachsen-Anhalts: eine Aktion der evangelischen Polizeiseelsorge der Evangelischen Kirche Mitteldeutschlands

10

Landesverband Sachsen-Anhalt

Einsatzkräfte der Polizei werden manchmal an Orte gerufen, an denen sich auch Kinder in Krisensituationen befinden, zum Beispiel Verkehrsunfälle oder auch Einsätze von häuslicher Gewalt und vieles andere mehr. Kinder sind in dieser Situation völlig überfordert und emotional betroffen.

**Impressum:**  
 Redaktion:  
 Veit Richter (v. i. S. d. P.)  
 pressestelle@dpolg-st.de  
 Tel.: 0391.5067492  
 Fax: 03222.3147300  
 Landesgeschäftsstelle:  
 Deutsche Polizeigewerkschaft  
 im dbb – Landesverband  
 Sachsen-Anhalt e. V.  
 Schleinufer 12  
 39104 Magdeburg  
 Tel.: 0391.5067492  
 Fax: 03222.3147300  
 www.dpolg-st.de  
 info@dpolg-st.de  
 ISSN 0945-0521

## Wie können wir ihnen helfen?

Im Jahr 2000 haben Polizeibeamte und Polizeiseelsorger des Polizeiseelsorgebeirates miteinander beraten und die Aktion Polizeiteddy ins Leben gerufen, damals noch in grüner Uniform. Die Idee: betroffenen Kindern in Krisensituationen einen „fassbaren“ Seelenröster in den Arm geben zu können. Der Teddy in der Polizeiuniform kann zwischen den

betroffenen Kindern und den Kollegen eine Brücke des Vertrauens aufbauen.

Seitdem ist aus dieser Aktion eine ständige Einrichtung geworden, sechsmal wurden jeweils 5 000 Teddys gekauft. Bisher wurden diese Aktionen immer durch Spendeneddys refinanziert. Dies ist aufgrund der neuen Umsatzsteuerregelung, die für die Institution Kirche neuerdings gelten, nicht mehr möglich. Aber: Es stehen

3 000 kostenlose, neue Teddys zur Verfügung, die für diese besonderen Krisensituationen genutzt werden können.

Die Teddys (pro Karton 20 Stück) sind in Halle gelagert. Wer Teddys haben möchte, schreibe bitte seine Bestellung per E-Mail an: [thea.ilse@freenet.de](mailto:thea.ilse@freenet.de).

**Ansprechpartnerin:**  
 Thea Ilse, Landespolizeipfarrerin, Telefon 0171.5423438, E-Mail: [thea.ilse@freenet.de](mailto:thea.ilse@freenet.de) ■

## > Spendenaufruf für in Not geratene Kolleginnen und Kollegen

Seit Tagen bewegen uns schockierende Bilder aus den Hochwassergebieten in Deutschland. Dort wo das Hochwasser weicht, bleibt eine unvorstellbare Zerstörung zurück. Häuser und Wohnungen sind oft nicht mehr bewohnbar. Die Bewohner selbst haben alles verloren, sind am Rande ihrer Kraft und nicht selten traumatisiert. Unter den Betroffenen sind auch viele unserer Kollegen.

Wir sollten alle dankbar sein, wenn wir nicht von dem schrecklichen Hochwasser betroffen sind. Durch Spenden können wir helfen.

Helfen bitte auch Sie mit und spenden Sie für in Not geratene Kolleginnen und Kollegen.

Stiftung der DPoLG: Sparda Bank München eG  
 IBAN: DE70 7009 0500 0001 9999 90  
 BIC: GENODEF1S04, Kennwort: Hochwasser 2021





# RAZZIA – Auf der Suche nach Hakenkreuz-Fotos kassierte die Justiz bei Polizisten zehn Mobiltelefone ein – zu Unrecht

Unter dieser Überschrift berichtete die Mitteldeutsche Zeitung am 3. Juli 2021 wie folgt:

„Bei der Suche nach angeblichen verfassungseindlichen Chatnachrichten unter Polizisten haben die Staatsanwaltschaft und das Amtsgericht Magdeburg gegen geltendes Recht verstoßen. Das hat das Landgericht Magdeburg in einem der MZ vorliegenden Beschluss festgestellt. Der schwere Eingriff in die Grundrechte der Beamten habe ‚allein auf pauschalen, unkonkreten Behauptungen‘ beruht, rügte das Gericht.

## Durchsuchung in der Kaserne

Ausgangspunkt war eine Razzia bei der Bereitschaftspolizei in Magdeburg. Bei der Aktion am 18. November 2020 forderte die Staatsanwaltschaft von zehn Beamten die Herausgabe der Privathandys – ein anonymes Tippgeber hatte behauptet, unter den Polizisten kursierten Fotos und Nachrichten mit rechtsextremistischem Inhalt. Als Beleg hatte der Anonymus zwei Fotos beigefügt, die unter anderem eine knapp bekleidete junge Frau mit Hakenkreuzarmbinde zeigten. Für die Durchsuchung in der Polizeikaserne hatte die Staatsanwaltschaft einen Beschluss des Amtsgerichts.

sichergestellt und im Labor nach verbotenen Inhalten durchsucht – fündig wurden die Fahnder nicht. Die Ermittlungsverfahren wurden bereits im März eingestellt. Mit der Entscheidung des Landgerichts steht nun fest, dass das Vorgehen gegen die Beamten von vornherein unzulässig war. In dem Gerichtsbeschluss heißt es, der anonyme Hinweis habe zwar einen Hinweis auf eine Straftat enthalten, nämlich das verbotene Zeigen von Kennzeichen verfassungswidrigen Organisationen. Allerdings fehle jeder Beleg, dass die strittigen Fotos tatsächlich aus Chats der durchsuchten Polizisten stammten. ‚Angesichts dieser Begleitumstände handelt es sich bei den Tatvorwürfen um nicht mehr als bloße Vermutungen, auf die ein Durchsuchungsbeschluss nach allgemeiner Auffassung nicht gestützt werden darf‘, stellt die Fünfte Große Strafkammer des Landgerichts fest. Zusätzlich sei das Einziehen der Handys auch unverhältnismäßig gewesen: Der Beschwerdeführer habe der Staatsanwaltschaft bei der Razzia das Offenlegen seiner Chatnachrichten selbst angeboten. Das Landeskriminalamt sei darauf aber nicht eingegangen.“

Weiter wurde geschrieben: ... Justizministerin Anne-Marie Keding (CDU) wollte die Kritik

des Landgerichts an der Durchsuchungsaktion nicht bewerten. ‚Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Gerichte kommentiert die Ministerin keine gerichtlichen Entscheidungen‘, sagte ein Sprecher.“

Aus Sicht der DPoIG wurde maßgeblich gegen geltendes Recht und unsere Verfassung verstoßen. Fakt ist auch, dass das Vertrauensverhältnis zwischen den Verantwortlichen in der Politik und im Polizeiapparat zu unseren Kolleginnen und Kollegen massiv gestört wurde. Die Erfahrungen der letzten Jahre lassen uns vermuten, dass unsere Kollegen keine Entschuldigung zu erwarten haben und dass es personelle Konsequenzen sicher nicht geben wird. Nicht auszudenken, was passiert wäre, wenn einer unserer Kollegen eine gleichwertige Verfehlung begangen hätte, so Olaf Sendel, der Vorsitzende der Deutschen Polizeigewerkschaft in Sachsen-Anhalt.

Hier ein paar Kernaussagen des Beschlusses (25 Qs 21/21) des Landgerichts Magdeburg:

› „... wird festgestellt, dass die Durchsuchungsanordnung ... sowie die am 18. November 2020 erfolgte Sicherstellung, einschließlich der nachfolgenden Auswertung des Mobilfunktelefons des Be-

schwerdeführers rechtswidrig sind.“

- › „Weiter wurde in dem Beschluss ausgeführt, dass bisher lediglich davon ausgegangen werden könne, dass die Zugführer ausschließlich Empfänger der betreffenden Fotos gewesen seien.“
- › „Die Beschwerde ist auch begründet.“
- › „Nach Würdigung ... vorliegenden Tatsachenmaterials war die Durchsuchungsanordnung nicht gem. §§ 103, 105 StPO gerechtfertigt.“
- › „Bei anonymen Anzeigen müssen die Voraussetzungen des § 102 StPO – im Fall der Durchsuchung bei dem Beschuldigten – im Hinblick auf die schutzwürdigen Interessen des Beschuldigten aber wegen der erhöhten Gefahr und des nur schwer bewertbaren Risikos einer falschen Verdächtigung besonders sorgfältig geprüft werden.“
- › „Vorliegend fehlt es an einem objektivierbaren Indiz, das einen Tatverdacht gegen Unbekannt begründen könnte. Zum Zeitpunkt des Erlasses der Durchsuchungsanordnungen lag lediglich eine schriftliche anonyme Anzeige vor. Die anonyme Anzeige erreichte sachlich nicht eine solche Qualität, dass ein durch Tatsachen konkreterisierter Anfangsverdacht hinsichtlich des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gegen Unbekannt besteht, ...“
- › „Mangels weiterer Anhaltspunkte, dass diese Bilder in entsprechenden Chats versendet wurden, ist diese anonyme Anzeige in solch einem Maße unsubstantiiert, dass

## Gericht rügt Ermittler

RAZZIA Auf der Suche nach Hakenkreuz-Fotos kassierte die Justiz bei Polizisten zehn Mobiltelefone ein - zu Unrecht.

VON HAGEN EICHLER

**WABENRÄUZE** Bei der Suche nach angeblichen verfassungseindlichen Chatnachrichten unter Polizisten haben die Staatsanwaltschaft und das Amtsgericht Magdeburg gegen geltendes Recht verstoßen. Das hat das Landgericht Magdeburg in einem der MZ vorliegenden Beschluss festgestellt. Der schwere Eingriff in die Grundrechte der Beamten habe „allein auf pauschalen, unkonkreten Behauptungen“ beruht, rügte das Gericht.

**Durchsuchung in der Kaserne** Ausgangspunkt war eine Razzia bei der Bereitschaftspolizei in Magdeburg. Bei der Aktion am 18. November 2020 forderte die Staatsanwaltschaft von zehn Be-

amten die Herausgabe der Privathandys – ein anonymes Tippgeber hatte behauptet, unter den Polizisten kursierten Fotos und Nachrichten mit rechtsextremistischem Inhalt. Als Beleg hatte der Anonymus zwei Fotos beigefügt, die unter anderem eine knapp bekleidete junge Frau mit Hakenkreuzarmbinde zeigten. Für die Durchsuchung in der Polizeikaserne hatte die Staatsanwaltschaft einen Beschluss des Amtsgerichts.

Die Durchsuchung in der Polizeikaserne hatte die Staatsanwaltschaft einen Beschluss des Amtsgerichts. Die Mobiltelefone der zehn Polizisten wurden sichergestellt und im Labor nach verbotenen Inhalten durchsucht – fündig wurden die Fahnder nicht. Die Ermittlungsverfahren wurden bereits im März eingestellt.

Mit der Entscheidung des Landgerichts steht nun fest, dass das Vorgehen gegen die Beamten von



Anne-Marie Keding (CDU) will die Kritik an der Razzia nicht bewerten.

vornherein unzulässig war. In dem Gerichtsbeschluss heißt es, der anonyme Hinweis habe zwar einen Hinweis auf eine Straftat enthalten, nämlich das verbotene Zeigen von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen. Allerdings fehle jeder Beleg, dass die strittigen Fotos tatsächlich aus Chats der durchsuchten Polizisten stammten. ‚Angesichts dieser Begleitumstände handelt es sich bei den Tatvorwürfen um nicht mehr als bloße Vermutungen, auf die ein Durchsuchungsbeschluss nach allgemeiner Auffassung nicht gestützt werden darf‘, stellt die Fünfte Große Strafkammer des Landgerichts fest. Zusätzlich sei das Einziehen der Handys auch unverhältnismäßig gewesen. Der Beschwerdeführer habe der Staatsanwaltschaft bei der Razzia

das Offenlegen seiner Chatnachrichten selbst angeboten. Das Landeskriminalamt sei darauf aber nicht eingegangen.

**Gewerkschaft beklagt Stigma** Die Gewerkschaft der Polizei beklagt den Schaden für die Polizisten. „Die Kollegen mussten an Unrecht Aufzählungen ertragen“, sagte Landeschef Uwe Bachmann. „Man hat blind eingeschlagen, ohne erst etwas vernünftig zu ermitteln.“ Justizministerin Anne-Marie Keding (CDU) wollte die Kritik des Landgerichts an der Durchsuchungsaktion nicht bewerten. „Aufgrund der verfassungsgeschichtlich garantierten Unabhängigkeit der Gerichte kommentiert die Ministerin keine gerichtlichen Entscheidungen“, sagte ein Sprecher. **Kommunale Seite 6**

© MZ

diese einen Anfangsverdacht hinsichtlich des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gegen Unbekannt nicht begründen kann. Die anonyme Anzeige ist mithin – mangels der Offenlegung entsprechender Chatverläufe – nicht von beträchtlicher sachlicher Qualität und beruht einzig und allein auf pauschalen, unkonkreten Behauptungen. Schlüssiges Tatsachenmateri-

al, welches einen Zusammenhang zwischen den beigefügten Fotos und den im Rahmen des Schreibens erwähnten Whatsapp-Gruppen nachvollziehbar erkennen lässt und somit einen durch Tatsachen konkretisierten Anfangsverdacht begründen könnte, wurde mit der anonymen Anzeige insgesamt nicht vorgelegt. Angesichts dieser Begleitumstände handelt es sich bei den Tatvorwürfen um

nicht mehr als bloße Vermutungen, auf die ein Durchsuchungsbeschluss nach allgemeiner Auffassung nicht gestützt werden darf (BVerfG, Beschluss vom 14. Juli 2016, 2 BvR 2474/14; LG Erfurt, Beschluss vom 23. April 2012 – 7 Qs 101/12, juris).“

› „Im Übrigen wurde auch im Rahmen der Sicherstellung der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzt.“

› „Dass eine entsprechende Überprüfung im Rahmen der Dienstbesprechung ... jedoch nicht möglich gewesen sei, ... kann die Kammer vor allem vor dem Hintergrund der Eingriffsintensität ... nicht nachvollziehen.“

› „Die Rechtswidrigkeit des Durchsuchungsbeschlusses erfasst auch die vorgenommene Sicherstellung des Mobilfunktelefons des Beschwerdeführers.“

## Probleme mit Krankenversicherungskarten der Heilfürsorge

Durch das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt wurde in einem Merkblatt darüber informiert, dass derzeit vermehrt Probleme beim Einlesen der Krankenversicherungskarten der Heilfürsorge auftreten. Hier heißt es: „Aktuell kommt es wieder vermehrt in vereinzelt Arzt-beziehungsweise Zahnarztpraxen zu Problemen beim Einlesen der Heilfürsorgekarte. Das Praxispersonal geht in diesen Fällen häufig von der Ungültigkeit/Fehlerhaftigkeit der Karte aus, da es sich bei der Heilfürsorgekarte nicht um eine, wie für gesetzlich Versicherte vorgeschriebene, elektronische Gesundheitskarte handelt.

In diesem Zusammenhang weisen wir nochmals ausdrücklich darauf hin, dass für die sogenannten sonstigen Kostenträger, zu denen auch die Heilfürsorge zählt, nach wie vor die aktuell genutzte Heilfürsorgekarte die volle Gültigkeit besitzt, auch wenn diese von der Praxissoftware abgelehnt werden sollte. Jede/r Heilfürsorgeberechtigte ist damit im Besitz eines gültigen Versicherungsnachweises. Insofern sind die Praxen nicht berechtigt, die Behandlung wegen der Nichtlesbarkeit der Karte abzulehnen

oder nur gegen Versicherungsbestätigung oder Privatliquidation durchzuführen.

Nach Rücksprache mit der Kassenärztlichen beziehungsweise Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt treten die technischen Probleme vermutlich im Zusammenhang mit aktuellen Software-Updates/Upgrades von Konnektor beziehungsweise Kartenterminals einzelner Arzt-beziehungsweise Zahnarztpraxen auf. In diesen Fällen ist durch das Praxispersonal anhand der vorgelegten Heilfürsorgekarte das manuelle Ersatzverfahren (händische Eingabe) durchzuführen. Trotz intensiver Bemühungen der beiden oben genannten Institutionen wird diese verfahrensweise leider noch nicht in allen Arzt-beziehungsweise Zahnarztpraxen automatisch praktiziert. Es wird von beiden Institutionen auch weiterhin darauf hingewirkt, das Praxispersonal entsprechend in Kenntnis zu setzen und die technischen Probleme beim Einlesen der Karte dauerhaft zu beseitigen.

Sofern Ihre Heilfürsorgekarte in einer Arzt-beziehungsweise Zahnarztpraxis einmal nicht einlesbar sein sollte und des-

halb vom Praxispersonal zurückgewiesen wird, weisen Sie bitte das Praxispersonal auf die Gültigkeit der Karte hin und bitten, die Daten im Wege des manuellen Ersatzverfahrens einzugeben beziehungsweise sich mit der Kassenärztlichen beziehungsweise Kassenzahnärztlichen Vereinigung in Verbindung zu setzen.

Für die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt (KV LSA) steht den Arztpraxen zu dieser Problematik der IT-Service-Bereich zur Verfügung. Für die Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt (KZV LSA) stehen den Zahnarztpraxen hierfür Ansprechpartner aus dem Bereich Telematik zur Verfügung.

Sofern in Ausnahmefällen weder die Karte einlesbar noch das manuelle Ersatzverfahren durchführbar sein sollte, besteht die Möglichkeit, sich einen Überweisungsschein vom Polizeiarzt oder eine Bestätigung der Heilfürsorgeberechtigung von der zuständigen Personalstelle einzuholen und der Praxis nachzureichen. Sollte Ihre Karte tatsächlich in unterschiedlichen Arztpraxen nicht einlesbar sein, könnte auch ein Kartendefekt vorliegen. Das än-



dert für Sie erst mal grundsätzlich nichts an der oben genannten verfahrensweise. Um jedoch einen möglichen Defekt prüfen und gegebenenfalls eine neue Karte in Auftrag geben zu können, wenden Sie sich bitte in diesen Fällen an Frau Simone Lehmann (simone.lehmann@polizei.sachsen-anhalt.de, Telefon 0391.5075260 beziehungsweise Tk50Ne: 7973.260) in der Polizeiinspektion Zentrale Dienste, Dezernat 12/CCoE (ehemals TPA).

Solche Defekte lassen sich in der Regel durch einen sorgsamsten Umgang mit der Karte minimieren. Insbesondere sollte sie ausreichend vor Verkratzungen, Verschmutzungen, extremer Hitze und starkem Druck geschützt sein und nicht in unmittelbarer Nähe zum Handy aufbewahrt werden. Für den Fall, dass trotz der oben stehenden Hinweise weiterreichende Probleme im Zusammenhang mit Ihrer Heilfürsorgekarte auftreten sollten, wenden Sie sich bitte per E-Mail oder telefonisch an Frau Jana Hartke, Referat 25 im Ministerium für Inneres und Sport, Telefon 0391.5675218 beziehungsweise Tk50Ne: 7977.5218).“